

Sitzung vom 19. April 2000

632. Anfrage (Lebensmittelkontrollen im Gastgewerbe)

Kantonsrat Peter Reinhard, Kloten, hat am 31. Januar 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Den Medien, insbesondere der «Sonntags Zeitung» vom 23. Januar 2000, war zu entnehmen, dass betreffend Lebensmittelhygiene im Gastgewerbe bedenkliche Zustände herrschen.

Ein Ausbau wirksamer Lebensmittel- und Hygienekontrollen ist kostenintensiv und dürfte darum auch nicht rasch zu realisieren sein. Es drängen sich aber wirksame Sofortmassnahmen auf.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Im Gastgewerbe (auch in Kantinen von Betrieben) ist es üblich, das Verpflegungsangebot an der Eingangstüre anzuschlagen oder den Gästen anderweitig gut sichtbar bekannt zu geben. Wäre es nicht sinnvoll und präventiv wirksam, alle Gaststätten, Kantinen, Imbissbuden und so weiter zu verpflichten, den aktuellen (und zum Vergleich den vorherigen) Bericht der Lebensmittelkontrolle neben dem Verpflegungsangebot anzubringen und ebenfalls zur Kenntnisnahme vorzulegen?
2. Welche weiteren Massnahmen wären für den Regierungsrat denkbar, um weitere Transparenz in diesem Bereich zu erreichen (zum Beispiel Publikation fehlbarer Gastgewerbebetriebe im Amtsblatt und so weiter)?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Reinhard, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

1. Die grosse Mehrheit der Lebensmittelbetriebe im Kanton Zürich arbeitet grundsätzlich gut. Selten sind Mängel festzustellen, die als Gesundheitsgefährdung beurteilt werden müssten. Verhältnismässig häufig sind bescheidenere Verstösse gegen das Lebensmittelrecht, die teils aus Unkenntnis, teils aus Nachlässigkeit vorkommen. Insofern gaben die erwähnten Medienberichte die Situation nicht sachengerecht wieder.

2. Bei der Lebensmittelgesetzgebung handelt es sich um Bundesrecht, das den Kantonen zum Vollzug übertragen wurde. Die Bundesgesetzgebung sieht verschiedene Massnahmemöglichkeiten gegen fehlbare Betriebe vor. Die Massnahmen gehen von der allgemeinen Behebung der Mängel über die Beschlagnahme und Vernichtung der beanstandeten Lebensmittel und die Strafanzeige gegen fehlbare Betriebe bis zur sofortigen Schliessung von Betrieben bei Gefährdung der öffentlichen Gesundheit. Eine Veröffentlichung der Beanstandungsberichte sieht die Bundesgesetzgebung indessen nicht vor; es unterstellt die mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Personen ausdrücklich der Schweigepflicht. Eine öffentliche Warnung der Bevölkerung ist nur möglich, wenn gesundheitsgefährdende Lebensmittel an eine unbestimmte Zahl von Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben worden sind. Die öffentliche Information erfolgt in diesem Zusammenhang zum Zwecke der Abgabe von Verhaltensempfehlungen an die Bevölkerung und nicht zu pönalen Zwecken.

3. Gemäss §8 des Datenschutzgesetzes vom 6. Juni 1993 (LS 236.1) dürfen öffentliche Organe (dazu gehören auch die Lebensmittelkontrollbehörden) Personendaten nur bekannt geben, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder wenn die betroffene Person im Einzelfall in die Bekanntgabe eingewilligt hat oder die Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf. Für die Veröffentlichung von Beanstandungsberichten besteht keine gesetzliche Grundlage im Lebensmittelrecht. Der Erlass einer solchen gesetzlichen Grundlage gehörte sodann nicht in die Zuständigkeit der Kantone, sondern steht in der alleinigen Kompetenz des Bundes. Mit einer Einwilligung der betroffenen Gastwirtinnen und Gastwirte in eine Veröffentlichung der Beanstandungsberichte im Einzelfall kann nicht gerechnet werden, und eine Einwilligung darf nach den Umständen auch nicht vorausgesetzt werden. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Publikation fehlbarer Gastgewerbebetriebe im Amtsblatt oder anderswo im heutigen Zeitpunkt bundesrechtswidrig wäre.

4. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Veröffentlichung von Beanstandungsberichten durch die Bundesbehörden ist nicht notwendig. Die bestehenden Mass-

nahmemöglichkeiten greifen und bewirken, dass die Mängel in der Regel sofort behoben werden. Dem Schutz der Bevölkerung vor Gefährdung wird mit dem geltenden Lebensmittelrecht genügend Rechnung getragen. Die Qualifizierung bzw. Zertifizierung von Betrieben ist nicht Staatsaufgabe, sondern hat auf privater Basis z.B. über Berufsverbände zu erfolgen. Im Übrigen müsste die Lebensmittelkontrolle für die Wahrnehmung einer solchen Aufgabe personell um ein Mehrfaches aufgestockt werden, da sie für eine Qualifizierung aller Betriebe in regelmässigen Abständen – nicht mehr nur stichprobenweise – zu kontrollieren hätte.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi